

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Herausgeber: Gesellschaft für Regionale Kulturgeschichte Baselland
Band: 36 (1971)
Heft: 4

Artikel: Unschuldig zum Tode verurteilt
Autor: Götz, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anmerkungen

- ¹ Familie der Simarubaceae, Bitterholzgewächse (früher Xantophyllaceae, Gelbhölzer). — *Ailanthus glandulosa* Desf. = *A. Cacodendron* Schinz und Thellung = *A. altissima* Swingle.
- ² Götterbaum wurde eigentlich eine andere Baumart dieser Gattung genannt, *Ailanthus moluccana*, den die Eingeborenen der Molukken *Aylanto* = den in den Himmel reichenden, geheissen, doch übertrug sich die latinisierte Form auf die ganze Gattung.
- ³ Henry Correvon, *Unsere Bäume*. Mit 100 Baumbildern von A. und F. Correvon. Librairie-Edition S. A. Berne 1920.
- ⁴ B. K. Boom und H. Kleijn, *Grosses Fotobuch der Bäume*. Bayrischer Landwirtschaftsverlag München 1966.
Andreas Feininger, *Wunderbare Welt der Bäume und Wälder*. Econ-Verlag Wien-Düsseldorf 1968.

Unschuldig zum Tode verurteilt

Von *Wilhelm Götz*¹

Im Gasthof zum goldenen Löwen in Waldenburg war diesmal die Frage der Todesstrafe in der Behandlung der Stammgäste. Während der Oberlehrer des Ortes auf die Züchtung des Verbrechertums durch die Presse, welche den Mördern noch einen Glorienschein leihe, hinwies, redete unser Arzt von einem Humanitätsdusel der Zeit im allgemeinen. Der junge Pfarrer, ein Jüngling, näher dem Manne, hatte bisher geschwiegen. Endlich hub auch er an: «Lasset die gute alte Zeit, die ihr doch nicht so recht zu kennen scheint, dahin gegangen sein und lasset ihr Licht unter dem Scheffel! Wisset ihr, wie dazumal so ein Menschenleben abgetan ward?»

«Ich habe davon gelesen», sagte der geschichtskundige Oberlehrer. «Wen von uns, die wir einer anderen Zeit zugehören, sollte es nicht eigen berühren, wenn er liest, wie zum Beispiel im alten Nürnberg, einer Leuchte aller Städte, die Reparaturen am Hochgericht vorgenommen wurden? War nämlich eine Ausbesserung des in damaliger Zeit so häufig in Anspruch genommenen Galgens oder Rabensteins notwendig, so mussten alle dazu erforderlichen Gewerbe, als Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Meister, Gesellen und Lehrjungen, gemeinschaftlich diese Arbeiten verrichten. Der Tag, an welchem eine solche Reparatur vorgenommen wurde, gestaltete sich zu einem festlichen. So zog man im Jahre 1724 am Montag vor Michaelis, den 25. September, in feierlichem Zuge, der aus 410 Personen bestand, unter Vorantritt von Spielleuten durch die Stadt nach dem Bauhof, woselbst das Holz auf Wagen geladen wurde, und dann hinaus nach dem Hochgericht. Hierauf begann die Arbeit, bei der ein jeder Hand anlegen musste, damit keiner dem anderen ein Vorwurf machen konnte, er habe sich unehrlich gemacht². Nach wenigen Stunden war die Arbeit beendet; man kehrte wieder mit Musik nach der Stadt zurück und schloss den festlichen Tag mit Gelag und Tanz.»

«Hm, ein jeder Anlass musste sich unseren freude-rüstigen Vorfahren zu einem Feste gestalten», meinte der Arzt.

«Mein Grossvater, der auch Pfarrer war, hat uns Kindern einmal folgende Geschichte erzählt, die mir unvergesslich bleiben wird», begann der Seelsorger wiederum. «Im kleinen Dorfe M. schien es um die Mitte des Monats August anno 1794 Jahrmarkt zu sein. Krämer- und Wirtstische waren allerorten aufgeschlagen. Betrunkene Bauern jauchzten und taumelten. Es galt, sich auf das Schauspiel einer Hinrichtung vorzubereiten. Im Gefängnis sass der Verbrecher, welcher als Mordbrenner verurteilt, durch das Schwert hingerichtet werden sollte. Vor der Exekution lag es dem Pfarrer ob, den Armen in der kleinen Kirche, welche am Wege zum Richtplatz lag, auf den Tod vorzubereiten. Der Gerichtsdienere und der Henker traten in den Gefängnisturm. ‚Nun, Köbi‘, sagte der erstere, ‚will ich Euer Geschmeide abnehmen. Habt Courage; es ist nur um eine böse Viertelstunde zu tun. Ihr seid der erste nicht, der diesen Gang geht, und werdet auch wohl der letzte nicht sein.‘ Darauf nahm er dem Delinquenten die Ketten ab, und der Henker band diesem die Hände auf den Rücken. So ging es auf die Strasse, wo der Schulmeister mit den Schulknaben den Vers anstimmte:

Ich bin ein rechtes Rabenaas,
Ein rechter Sündenlümmel . . .³

Der Weg führte zur Kirche. Doch ich will meinen Grossvater reden lassen: In derselben wurde ich — so erzählte mein Grossvater — mit dem armen Sünder eingeschlossen, um meiner Pflicht als Seelsorger zu genügen. Das Kirchlein lehnt an einen bewaldeten Felsen, der zumal der Sakristei Kühlung bietet. In letztere nahm ich den zum Tode Verurteilten. Ich redete zu ihm von der Gnade, die Gott, der Herr, walten lasse. Doch Köbi schenkte mir wenig Gehör. Ich sprach eindringlicher. ‚Ich bin es nicht gewesen, der dem Meister das Haus angezündet hat‘, beteuerte nun Köbi ernsthaft. ‚Und dass die Kathrin mit ihren vielen Gebrechen zu Tode gekommen ist, war dem reichen Geizhals nur recht. Wohl habe ich mit ihm des Lohnes wegen Streit gehabt; musste ich aber deswegen, wie die Richter meinten, zum Mordbrenner werden?‘ Der Mann brach in Tränen aus. Er schien mir in Wahrheit ohne Schuld. Und doch war er zum Tode verurteilt.

Köbi Straumann konnte man seit Jahren keinen anderen Vorwurf machen als den einer gewissen Rechthaberei und Unverträglichkeit. Den fleissigen Knecht hatte der Bauer Heid gerne auf seinem Hofe; er konnte ihm Arbeit genug geben. Die Kathrin war die gebrechliche Schwester des Bauern, welche diesem eine Last erschien. Beide lebten einander zu leid; der Egoismus der Kranken rieb sich an demjenigen des mehr als sparsamen Mannes. Das Haus brannte nachts in Abwesenheit des Besitzers ab; zwei Tage zuvor hatten Meister und Knecht in einer Wirtschaft Streit gehabt. Die öffentliche Meinung war bald fertig. Köbi ward gefänglich eingezogen; das richterliche Urteil entsprach der ‚Stimme des Volkes‘.

„Herr Pfarrer“, hub auf einmal der Verurteilte an, „Ihr könntet einen Unschuldigen retten, wenn Ihr barmherzig gegen ein Menschenleben sein möchtet! Glaubet denn Ihr auch an meine Schuld?“ Dem war nun nicht so. Meiner Ueberzeugung nach war Köbis Schuld nicht erbracht worden. Aber die Richter hatten den Stab über ihn gebrochen. „Wenn Ihr geschehen lassen würdet, dass ich auf den hohen Kasten hier steige . . . Ich würde den eisernen Haken an der Decke erreichen und von da zum Dachfenster gelangen können . . .“

Ich weiss nicht, wie mir in den nächsten Augenblicken geschah. Die Sakristei hatte ich verlassen; ich sass auf den Stufen des Altars — Es pochte an die Kirchentüre. Diese wurde von aussen geöffnet. Wo war der Delinquent? Ich ging mit den Männern des Gesetzes in die Sakristei. Dass Köbi seinen Weg durch das Dachfenster genommen, leuchtete alsbald männiglich ein.

Nunmehr erfolgte eine wilde Jagd durch den Wald. Man fand aber nicht eine Spur des Flüchtigen.

Drei Jahre waren seitdem dahingegangen.

Da werde ich eines Tages zu einem Sterbenden geholt. Und der junge Mann macht mir das Geständnis, dass er es gewesen, welcher dem Bauer Heid das Haus angezündet. Dieser habe ihn einmal wegen eines Feldfrevels über die Massen geschlagen; da sei er denn im Zorne zum Brandstifter geworden. Er bereue die Tat und alles Leid, das seinetwegen andere hätten leiden müssen.

Der Gedanke an Köbi machte mein Herz aufjubeln. Jetzt durfte ich in Wahrheit freudig ausrufen: Er ist gerettet! Dem Blutstuhl ist der Unschuldige entrückt! Im selbigen Jahre noch sollte ich die Genugtuung haben, Köbi Straumann sein Recht vor den Menschen zusprechen zu können.

Ich hatte eine Exkursion in den Schwarzwald unternommen. Auf meiner Wanderung überfiel mich ein heftiges Unwetter; der bodenlose Weg machte es mir klar, dass man auch unter den Tannen des Schwarzwaldes nicht ungestraft wandelt⁴. Endlich kam ich zu einer Hütte, bat und erhielt Obdach.

Wer war der Inhaber der Behausung? Es war unser Köbi. Da gab es viel zu erzählen. „Nun darf ich doch wieder heimkommen!“ rief Köbi, als ich ihm erzählt hatte, wie seine Unschuld an den Tag gekommen. Er tat wie närrisch. Ich fragte ihn, wie ihm damals die Flucht gelungen sei. „Sehr einfach“, sagte er. „Ich blieb unter dem Felsenhang nächst der Kirche, bis meine Verfolger an mir vorbei waren; darauf nahm ich den Weg in die Sakristei zurück, um gegen Mitternacht über den Felsgrat und durch den Wald zu entweichen und später die Landesgrenze zu überschreiten. Doch ist es mir seither bis auf den heutigen Tag nie recht wohl gewesen.“

Das ist meine Geschichte aus Grossvaters Zeit.» Mit diesen Worten schloss der Pfarrer seine Erzählung. «Und aber», so fügte er noch hinzu, «so lange Irren menschlich ist und die hohe Justiz somit nicht unfehlbar, so lange soll man darauf bedacht sein, sich der Unmöglichkeit nicht zu berauben, einen begangenen Fehler wieder gut zu machen. Justizmord! Welch' furchtbares Wort!» — Den Herren von der Tafelrunde gab die Geschichte zu denken.

- ¹ Aus «Geschichten aus dem Volke», 2. Auflage, Davos 1889, S. 93—99. Der Verfasser, Dr. phil. Wilhelm Götz, 1848—1891, von Binningen, Bezirkslehrer in Waldenburg, wurde in unserer Zeitschrift im Jahrgang 1966, S. 60, vorgestellt. Die vorliegende Kurzgeschichte ist im Jahre 1971 von besonderer Aktualität: Im November wurde der im Jahre 1959 wegen angeblichen Raubmordes zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilte Walter Gross vom aargauischen Geschworenengericht freigesprochen und ihm für die erlittene 12jährige Haft eine Entschädigung von 130 000 Fr. zuerkannt.
- ² Scharfrichter und Henker, die Vollstrecker der vom Gericht ausgesprochenen Todesurteile galten als «unehrliche Leute», durften kein ehrliches Handwerk ausüben und keiner Zunft angehören.
- ³ Nach Jak. und Wilh. Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 8, Leipzig 1893, Spalte 8, heisst der Vers:
- «Ich bin ein echtes Rabenaas,
ein wahrer Sündenknüppel»
- Er entstammt keinem Kirchenliede, sondern ist eher als Spottvers zu deuten, der die Sprache der kirchlichen Kernlieder übertreibt.
- ⁴ Abwandlung eines Zitates von J. W. v. Goethe: Es wandelt niemand ungestraft unter Palmen (Wahlverwandtschaften 2, 7).

Etymologischer Streifzug durch ein Heimatmuseum

Von *Max Frey*

(Schluss)

Geflochtene Behältnisse

«Flechtwerk als Vorstufe des Gewebes spielt seit ältester Zeit im Haushalt eine Rolle... Sprachlich war der Unterschied zwischen Flechten und Weben schon in idg. Zeit ausgeprägt», schreibt Kluge. — Geflechte wurden hauptsächlich aus Weidenruten gefertigt (Weide, lat. *salix*, ahd. *weida*, was auf eine idg. Wurzel zurückgeht, die «biegsam» bedeutet). Oft verwendete man die Ruten ganz, oft halbiert. «Flechten» ist in germ. *fleht*, aus vorgerm. *plekt*, lat. *plektare*, begründet^{23a}. Ein Zusammenhang mit «Flechse» = Sehne — die auch zum Flechten gebraucht werden kann — scheint gegeben. Es fragt sich sogar, ob nicht der beim Weben verwendete Flachs seinen Namen von der Tätigkeit des Flechtens erhalten hat. — «Kratten», mundartl. «Chratte», v. ahd. *chrezzo* = Korb, ist verwandt mit «Chreeze» = Traggestell und «chreezle» = auf dem Rücken tragen, ferner mit engl. *cradle* = Wiege (urspr. «Buschikorb»). «Korb» ist aus ahd. *churp* und dieses wohl aus lat. *corbia* = Gewundenes, hervorgegangen. — In hohem Grade lehrreich ist aber die Deutung unseres Mundartwortes «Zeine». Seine Verwandtschaft mit «Zaun» (geflochtener Hag) erstreckt sich über das engl. «town» = Stadt auf das kelt. «dun» = feste Siedlung (Noviodunum = Nyon, Eburodunum = Yverdon, Minnodunum = Moudon, ferner Dunsinnan = Name der Macbethfeste, Donegal in Irland usw.)²⁴. Andererseits ist «dun» mit lat. *domus* (Haus) in Verbindung zu bringen und damit wieder mit *dominus* = Herr²⁵. Das mhd. «zun» ist erhalten im Sissacher Flurnamen «Bützenen», zurückzuführen auf *bizuna* = beim Zaun. Auch das in der Schweizergeschichte mehrmals erwähnte «Letzi» könnte mit «zun» zusammenhängen: Es wurde schon als «Lattenzaun» erklärt. Wahrscheinlicher ist aber die Deutung als «Erdwall» = lett-zun²⁶. Un-